

Bundesamt für Justiz  
Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Direktionsbereich Öffentliches Recht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

(christoph.block@bj.admin.ch)

Bern, 30. November 2010

**Entwurf einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung  
(zur Umsetzung der Motion 05.3232)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns an der oben genannten Vernehmlassung zu beteiligen, und machen von der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme Gebrauch.

**1. Halten Sie eine Verfassungsbestimmung in der Art des vorgestellten Entwurfs für nützlich und notwendig?**

Das kf hält den Entwurf einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung weder für nützlich noch für notwendig und unterstützt dabei die Haltung des Bundesrates, welche bereits dargelegt hat, dass sich auf Grund der sehr unterschiedlichen Sachbereiche keine aussagekräftige Querschnittbestimmung formulieren lässt.

**2. Haben Sie Bemerkungen zur systematischen Positionierung der Bestimmung im Anschluss an Sozialziele (Art. 41 BV)?**

Da das kf grundsätzlich kritisch gegenüber der Einbindung der Grundversorgung im Gesetz eingestellt ist, lehnt das kf die Systematisierung gemäss vorgeschlagenem Art. 41a im Grundsatz ab.

**3. Haben Sie Bemerkungen zum Handlungsauftrag an Bund und Kantone, wie er in Absatz 1 festgehalten wird?**

Da das kf grundsätzlich kritisch gegenüber der Einbindung der Grundversorgung im Gesetz eingestellt ist, lehnt das kf ebenfalls den Handlungsauftrag an Bund und Kantone ab, wie er in Absatz 1 festgehalten wird.

**4. Haben Sie Bemerkungen zur Definition des Begriffs „Grundversorgung“ (Abs. 2)?**

Wie in den Erläuterungen dargelegt, ist die „Grundversorgung“ so zu verstehen. *„Die Grundversorgung ist ein politisch näher zu definierendes Ziel, wonach der Staat sich dafür einsetzen soll, dass die Bevölkerung zu den grundlegenden Gütern und Dienstleistungen des üblichen Bedarfs Zugang hat.“* Die Rede ist einerseits von einem allgemeinen Auftrag, welcher aber ganz konkrete und praxisnahe Massnahmen des Staates nach sich ziehen müsste. Das kf sieht diesen Umstand als problematisch, dass der konkrete Umfang der Grundversorgung verfassungsrechtlich abstrakt definiert werden soll, daraus aber konkrete Massnahmen entstehen. Zudem umfasst diese Sachthemen, welche die unterschiedlichsten Bereiche umfassen, namentlich Bildung,

Wasser- und Energieversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung, öffentlicher und privater Verkehr, Post- und Fernmeldewesen sowie Gesundheit.

#### **5. Haben Sie Bemerkungen insbesondere zur exemplarischen Aufzählung der Sachbereiche (Abs. 2)**

Da das kf grundsätzlich kritisch gegenüber der Einbindung der Grundversorgung im Gesetz eingestellt ist, lehnt das kf ebenfalls die exemplarische Aufzählung der Sachbereiche ab, wie er in Absatz 2 festgehalten wird.

#### **6. Haben Sie Bemerkungen zu den Bewertungskriterien der Grundversorgung (Abs. 3)?**

Da das kf grundsätzlich kritisch gegenüber der Einbindung der Grundversorgung im Gesetz eingestellt ist, lehnt das kf ebenfalls die Bewertungskriterien der Grundversorgung ab, wie er in Absatz 3 festgehalten wird. Wir halten insbesondere die Formulierung: „Bund und Kantone streben an, dass die Güter und Dienstleistungen der Grundversorgung (...)

c. von hoher Qualität sind;

e. für alle erschwinglich sind;

f. dauerhaft verfügbar sind.“

für sehr pauschal und wirtschaftlich gesehen widersprüchlich. Unter dem Punkt c. werden als Beispiele: Geschwindigkeit der Postzustellung, Frische und Geschmack von Grundnahrungsmitteln und Reaktionsgeschwindigkeit und Stabilität des Internetanschlusses genannt. Das würde aus unserer Sicht bedeuten, dass die Gemeinschaft (resp. die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler auf den Internetanschluss für Ferienhäuser bezahlen müssten).

#### **7. Haben Sie weitere Bemerkungen?**

Dem kf ist bewusst, dass der Service Public ein wichtiges staatspolitisches Element ist und eine tragende Säule für den sozialen und regionalen Zusammenhalt der Schweiz. Der Service public muss aber auch anpassungsfähig und vor allem dem Wandel der Zeit angepasst sein. Das kf unterstützt deshalb das Votum der Motionsgegner (05.3232), welche herausstreichen, dass eine Verankerung in der Bundesverfassung auch sehr schwerfällig sein kann und sehr wahrscheinlich gerade die Randgebiete wieder darunter zu leiden haben. Es soll in der Bundesverfassung nur geregelt werden, was unbedingt zu regeln ist und nicht mehr. Neue weiterführende Artikel würden lediglich zu einer Überregulierung führen und an der effektiven Grundversorgung im Land überhaupt nichts ändern. Die bisherige Praxis bei der Bestimmung des Grundversorgungsangebotes hat sich gerade in ländlichen Gebieten auch ohne jeglichen Verfassungsartikel als sehr positiv und angemessen erwiesen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen freundlich

Konsumentenforum kf



Franziska Troesch-Schnyder  
Präsidentin



Dr. Muriel Uebelhart  
Geschäftsführerin